



**Anfrage Brücker Urs und Mit. über das Urteil des Bundesgerichtes zur Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Mai 2019 (Mantelerlass AFR18)**

eröffnet am 22. Juni 2020

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 18. Mai 2020 die Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Februar 2019 (Mantelerlass AFR18) teilweise gutgeheissen. Damit wurden § 1 Absatz 1 und Absatz 2, welche die Sistierung von § 236 Absatz 2 des Steuergesetzes des Kantons Luzern vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620) betreffen, sowie § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform des Kantons Luzern vom 18. Februar 2019 (SRL Nr. 622) aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Kommunikation des Regierungsrates und den Möglichkeiten der Legislative beziehungsweise der Stimmberechtigten stellen sich folgende Fragen:

1. Mit dem Erlass des Gesetzes über den Steuerfussabtausch haben die Regierung und das Parlament die verfassungsmässig garantierte Finanzautonomie der Gemeinden und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Wie stellt die Regierung sicher, dass in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden diese Erkenntnis einfließen wird?
2. Die Verletzung der Verfassung ist ein schwerwiegender Verstoss gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien. Jede Person, die ein öffentliches Amt innehat, und die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, in ihrem Handeln Gesetz und Verfassung zu respektieren. Inwiefern akzeptiert die Regierung die Feststellungen des Bundesgerichtes? Hält sie die getätigten Kommentierungen derselben in den Medien und gegenüber den Gemeinden für adäquat?
3. Im Schreiben an alle Gemeinden vom 15. Juni hat das Finanzdepartement des Kantons entschieden, die Information der Gemeinden zum BG-Urteil mit einem Appell zur gemeinsamen Konjunkturförderung von Kanton und Gemeinden nach dem Lockdown zu kombinieren. Angesichts der Ausgangslage, dass der Kanton die Gemeinden widerrechtlich zu einer Steuersenkung verpflichtet hat, kann man den Appell als zynisch empfinden. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Vorwurf?
4. Im besagten Schreiben führt der Kanton aus, dass der Entscheid, ob den Stimmberechtigten eine Vorlage unterbreitet wird, (grundsätzlich) der Exekutive obliegt. Hier stellt sich die Frage, warum der Begriff «grundsätzlich» eingefügt wurde. Explizit wird die Gemeindeinitiative ausgeschlossen. Der Begriff «grundsätzlich» bedeutet, dass Ausnahmen denkbar sind für die Zuständigkeit der Exekutive. Geht der Kanton davon aus, dass Instrumente denkbar sind, welche vom Parlament oder den Stimmberechtigten ergriffen werden können, um eine Abstimmung über den Steuerfuss 2020 zu erzwingen?

*Brücker Urs*  
Cozzio Mario  
Spörri Angelina  
Graber Michèle  
Howald Simon  
Özvegyi András

Scherer Heidi  
Huser Barmettler Claudia  
Berset Ursula  
Zemp Baumgartner Yvonne  
Wimmer-Lötscher Marianne